

Bandbreitenverträge

GAV. Bei schwankenden Unterrichtspensen soll neu die Möglichkeit von Bandbreitenanstellungsverträgen in der Volksschule geschaffen werden. Dies führt zu einer administrativen Vereinfachung. Die unbefristete Anstellung mit einem definierten Pensum bleibt aber der Normalfall. Die Geschäftsleitung hat dieser GAV-Änderung zugestimmt.

Bei schwankenden Unterrichtspensen werden bisher in der Regel zwei Anstellungsverträge abgeschlossen. Erstens ein unbefristeter Vertrag, der das sichere Sockelpensum abdeckt und zweitens ein befristeter Vertrag, der das unsichere Zusatzpensum regelt (meist ein Jahresvertrag). Ab 1. August 2014 soll neu ein Bandbreitenvertragsmodell eingeführt werden.

Grundsätzlich wird ein Bandbreitenvertrag unbefristet abgeschlossen. Dabei werden der sichere Pensenteil (= Sockelpensum) und darüber hinaus ein Pensenumrahmen von maximal drei Lektionen für den nicht gesicherten Pensenteil definiert. Das Pensum kann dabei durch die Schulleitung über das Sockelpensum hinaus um ein bis drei Lektionen mit einer schriftlichen Mitteilung erhöht werden. Die Lehrperson hat die Möglichkeit, eine solche

Erhöhung innert zehn Tagen abzulehnen, ebenfalls schriftlich.

Weniger administrativer Aufwand

Das Bandbreitenmodell bietet den Vorteil, dass es weniger administrativen Aufwand produziert, da nur noch ein statt zwei Verträge abgeschlossen werden müssen. Gerade im Fachlehrersystem sind Pensenschwankungen verbreitet. Hier bietet das Bandbreitenmodell eine einfache Lösung, damit nicht wiederholt

befristete Verträge abgeschlossen werden müssen. Dieses Modell hat sich bereits in den Berufs- und Mittelschulen bewährt. Für die Lehrpersonen hat es im Vergleich zum Sockelpensum-Zusatzvertrags-Modell neben der administrativen Vereinfachung den Vorteil, dass der Pensenteil in der Bandbreite ebenfalls eine unbefristete Anstellung darstellt. Folglich ist die soziale Absicherung im Krankheitsfall besser als bei einer befristeten Anstellung. Der Sinn des Bandbreitenmodells ist also pri-



Grundsätzlich werden Lehrpersonen unbefristet angestellt. Foto: Fotolia.

bisher

§ 338. Anstellungsformen

¹ Grundsätzlich werden Lehrpersonen unbefristet angestellt.

² Befristete Anstellungen sind möglich, wenn
a) der Ausweis eine Lehrperson nicht anerkannt ist (§50 VSG)
b) die betreffende Stelle oder ein Teil davon nicht sicher gestellt ist.

Für den gesicherten Stellenteil (Sockelpensum) ist die Anstellung unbefristet.

³ Stellvertreter und Stellvertreterinnen werden befristet angestellt.

neu ab 1. August 2014

§ 338. Unbefristete Anstellung

¹ Grundsätzlich werden Lehrpersonen unbefristet angestellt.

² Soweit das Pensum oder ein Teil davon voraussichtlich für nicht mehr als zwei Jahre sichergestellt ist, wird im unbefristeten Vertrag der gesicherte Pensenteil (Sockelpensum) und ein darüber hinausgehender Pensenumrahmen von höchstens drei Lektionen (Maximalpensum) für den nicht gesicherten Pensenteil festgelegt.

³ Angeordnete Pensenerhöhungen im festgelegten Pensenumrahmen werden wirksam, wenn die Lehrperson nicht innert 10 Tagen seit Erhalt der schriftlichen Mitteilung schriftlich ihren Verzicht auf die Erhöhung erklärt.

§ 338^{bis} Befristete Anstellung

¹ Lehrpersonen werden soweit befristet angestellt, als mit dem Pensenumrahmen die Unsicherheit in der Pensenumfestlegung nicht abgedeckt werden kann.

² Lehrbeauftragte und Stellvertretende werden befristet angestellt.

Anmerkungen zum Vertrags-ABC

Wie der Name «Anstellungsvertrag» besagt, handelt es sich dabei um einen Vertrag. Ein Vertrag wird zwischen zwei oder mehr Parteien abgeschlossen, wenn alle mit den darin enthaltenen Vereinbarungen einverstanden sind. Geändert kann ein Vertrag wiederum nur werden, wenn alle Parteien damit einverstanden sind. Einseitige Abänderungen sind nicht möglich, es sei denn, sie sind ausdrücklich im Vertrag vorgegeben. Wenn eine Partei eine oder mehrere getroffene Vereinbarungen nicht mehr einhalten will (oder kann), muss sie den Vertrag auf Ende einer festgelegten Frist kündigen. Bis der Vertrag somit frist- und formgerecht aufgelöst ist, müssen die im Vertrag festgehaltenen Vereinbarungen eingehalten werden.

- Bestehende unbefristete Verträge können nicht einseitig durch die Schulleitung abgeändert werden. Falls eine Pensen-

reduktion erfolgen soll und eine Lehrperson mit der Reduktion nicht einverstanden ist, muss der Vertrag frist- und formgerecht gekündigt, beziehungsweise teilweise gekündigt werden.

- Lehrpersonen sind nicht verpflichtet, einen neuen Vertrag zu unterschreiben, solange der bestehende unbefristete Vertrag nicht gekündigt wurde.
- Im gegenseitigen Einvernehmen, das heisst, wenn beide Seiten einverstanden sind, kann ein Vertrag jederzeit ganz aufgelöst oder abgeändert werden.
- Befristete Verträge laufen per definitionem am Ende der festgelegten Vertragsdauer aus. Sie müssen weder von der Schulleitung noch von der Lehrperson gekündigt werden. Solange kein neuer Vertrag für die Zeit nach dem Ablauf der Befristung abgeschlossen wird, besteht kein neues Arbeitsverhältnis.

mär eine administrative Vereinfachung im Umgang mit schwankenden Pensen, die sich vor allem aufgrund von schwankenden Schülerzahlen ergeben. Für die gesicherten Pensen beziehungsweise Stellen von mehr als zwei Jahren muss weiterhin ein unbefristeter Vertrag mit einem definierten Pensum ausgestellt werden. Keinesfalls ist es zulässig, dass an einer Schule mehrheitlich oder gar alle Anstellungsverhältnisse mit einem Bandbreitenvertrag abgeschlossen werden.

Informelles Gremium geschaffen

Der LSO verlangte, dass der Kanton eine Aufsichtsinstanz installiert, damit allfällige, nicht sachgerechte Anwendungen überprüft werden können. Der Kanton lehnte dies jedoch ab. Hingegen erklärten sich der Schulleiter- und der Einwohnergemeindevorstand bereit, gemeinsam mit dem LSO ein informelles Gremium einzusetzen, das in einem solchen Fall aktiv werden kann. Das festgelegte Vorgehen kann unter www.lso.ch (Rubrik GAV) eingesehen werden.

Konkret soll der GAV per 1. August 2014 wie folgt geändert werden. Der bisherige Artikel 338 wird neu in zwei Artikel auf-

geteilt. §338 regelt das unbefristete und §338bis das befristete Anstellungsverhältnis (siehe Aufstellung Seite 26).

Genehmigungsverfahren

Nachdem der Regierungsrat am 27. Mai 2014 der in der GAVKO ausgehandelten Lösung zugestimmt hat, müssen die fünf Personalverbände die GAV-Änderungen noch genehmigen. Die Geschäftsleitung hat den GAV-Änderungen am 28. Mai 2014 zugestimmt. LSO-intern wurde das Prozedere für GAV-Änderungen durch den Vorstand wie folgt festgelegt: Zuständig für GAV-Änderungen ist die Geschäftsleitung. Gegen den Entscheid der Geschäftsleitung kann innerhalb von drei Wochen nach der Publikation im SCHULBLATT das Veto ergriffen werden. Dabei kann verlangt werden, dass der Änderungsvorschlag dem Vorstand oder der Delegiertenversammlung zum Entscheid vorgelegt wird. Notwendig dazu sind die Unterschriften von fünf Vorstandsmitgliedern oder 15 Delegierten. Mit der heutigen Publikation läuft somit die bis Freitag, 11. Juli 2014, dauernde Vetofrist.

Roland Misteli, Geschäftsführer

Fussball WM 2014 Brasilien

Unterrichtsprojekte. Die Schweiz an der WM 2014! Dank des Bildungsprojekts www.wm-fussball.ch ist die Schweiz 2014 an der WM mit einem ICT Bildungsprojekt Fussball WM Brasilien dabei.

Grossanlässe eignen sich ausgezeichnet für aktuelle Unterrichtsprojekte! Mit Materialien von Wikipedia und unserem Projekt können Schülerinnen und Schüler selber aktiv werden, ohne dass die Lehrpersonen viel Arbeit haben! Das Projekt wurde in den Jahren 2008, 2010 und 2012 lokal bereits mehrfach mit Erfolg umgesetzt. Wenig Aufwand, viel Motivation, aktueller Bezug und Lehrplan konform (Geografie Europa, Geografie Welt – aktuelle Probleme). Alle Materialien sind gratis. Die Projektmaterialien sind breit. Wikipedia und unser Projekt ermöglichen es, im Teamwork an einem weltweiten Bildungsprojekt Geografie teilzunehmen.

Dass der Google Translator nicht perfekt ist, wissen wir! Aber aus Kostengründen haben wir diese Art ICT gewählt, um das Projekt in allen Ländern einzusetzen. Damit ist www.em-fussball.ch und www.wm-fussball.ch (2014 ist bereit) mithilfe der verschiedenen Sprachversionen des Online-Lexikons Wikipedia und den sorgfältig ausgewählten mehrsprachigen Zusatzseiten zu den Ländern und Hauptstädten eine einfache, effiziente Art sich zur Geografie Europas und der Welt zu informieren. Das schätzen nebst den Fussballfans auch Geografielehrpersonen sowie Touristinnen und Touristen aus aller Welt.

Für sämtliche Auskünfte stehen folgende Adressen zur Verfügung:

- www.ch-info.ch.
- KMU Netzwerk Schweiz, Infos zur Schweiz: www.schweiz-ferien.info.

Jürg Krämer, Talackerstrasse 1
4562 Biberist, Tel 032 672 34 02
www.userhelp.ch.

Keine backlink – Anfragen!

Jürg Krämer